Vereinsangelegenheiten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **69 (1918)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Bundesrat kann auf Gesuche von Kantonen hin, in Berücksichtigung außerordentlicher Verhältnisse, Ausnahmen von obigen Bestimmungen gestatten."

Der Art. 10 hat in der Zeit seiner Wirksamkeit von bald 13 Jahren den Gemeinden und Korporationen eine ganz bedeutende, wertvolle Holzmasse erspart, was denselben und mittelbar unserem Lande im allgemeinen, in gegenwärtigen Kriegszeiten ganz besonders, zustatten kommt.

Obige Mitteilung kann als ein kleiner Beitrag zur einstigen Geschichte des schweizerischen Forstwesens betrachtet werden.

Vereinsangelegenheiten.

Mitteilung.

Die Mitglieder des schweizerischen Forstvereins werden hierdurch daran erinnert, daß an der letzten Versammlung in Langenthal beschlossen wurde, es sei zum statutarischen Beitrag von Fr. 5 noch ein weiterer Beitrag von Fr. 5, also zusammen **Fr. 10** von den Mitgliedern zu erheben, um den gesteigerten Ansprüchen der Kasse besser Genüge zu leisten. In Anbetracht, daß die Mitglieder die Zeitschrift gratis erhalten und da trotz der stetig zunehmenden Kosten für die Ausgabe unserer Vereinsorgane seit langer Zeit der Jahresbeitrag nie erhöht worden ist, so hoffen wir zuversichtlich, daß alle Mitglieder dem Verein treu bleiben, ja sogar dazu beitragen werden, um recht viel neue zu werben, damit dem Verein die Lösung der neuen Aufgaben auch in finanzieller Hinsicht ermöglicht wird.

Wir bitten daher, den Betrag von **Fr. 10** (Fr. 5 Jahresbeitrag und Fr. 5 Extrabeitrag bis 15. Februar 1918, gefälligst auf unser Postcheckkonto V 1542, Schweizerischer Forstverein **Basel** einzahlen zu wollen. Erfolgt bis dahin keine Einzahlung, so werden wir den Betrag durch Nachnahme erheben.

Basel, 24. Dezember 1917. Das Kassieramt.